

# Empfehlungen des Dekanats: Besonderheiten in Bezug auf Magister- und Diplomarbeiten von Weiterbildungsstudierenden

## Ausführende Bestimmungen zur Richtlinie über die Anforderungen an eine Masterarbeit nach Art. 23 Studienreglement RW (RSL RW vom 21. Juni 2007)

*Genehmigt durch die Dekanatskonferenz im Juli 2019*

Weiterbildungsstudierende haben eine schriftliche Arbeit zu verfassen.

- **LL.M.-Studierende** schreiben eine **Magisterarbeit** im Umfang von **10 ECTS-Punkten** (Art. 8 Abs. 2 Bst. b sowie Art. 22 Abs. 3 Reglement für das Weiterbildungsprogramm in Rechtswissenschaft [DAS; LL.M.]; nachfolgend Weiterbildungsreglement genannt)
- **DAS-Studierende** schreiben eine **Diplomarbeit** im Umfang von **5 ECTS-Punkten** (Art. 8 Abs. 1 Bst. b sowie Art. 21 Abs. 2 Weiterbildungsreglement)

In Bezug auf Magister- und Diplomarbeiten sind die Richtlinien über die Anforderungen an eine Masterarbeit nach Art. 23 RSL RW anwendbar, jedoch gibt es einige Besonderheiten zu beachten.

Richtlinie abrufbar unter:

[https://www.rechtswissenschaft.unibe.ch/unibe/portal/fak\\_rechtwis/content/e6024/e6025/e35629/e35630/pane35631/e190247/files190248/20\\_04\\_30\\_RL\\_Masterarbeit\\_ger.pdf](https://www.rechtswissenschaft.unibe.ch/unibe/portal/fak_rechtwis/content/e6024/e6025/e35629/e35630/pane35631/e190247/files190248/20_04_30_RL_Masterarbeit_ger.pdf)

### **Besonderheiten:**

- **Frist**  
Weiterbildungsstudierende sind beim Einreichen ihrer Magister-, resp. Diplomarbeit anders als Masterstudierende **nicht an die 15-wöchige Frist** gemäss Art. 23 Abs. 3 RSL RW **gebunden**. Der zeitliche Rahmen wird bilateral mit dem betreuenden Fachdozenten / der betreuenden Fachdozentin festgelegt. Es ist dabei dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die meisten Weiterbildungsstudierenden einer Arbeitstätigkeit von 80 – 100% nachgehen. Sollte eine Fristverlängerung über den zeitlich vereinbarten Rahmen hinaus nötig sein, liegt diese in der Kompetenz des betreuenden Fachdozenten / der betreuenden Fachdozentin.
- **Umfang**  
Gemäss Richtlinien über die Anforderungen an eine Masterarbeit nach Art. 23 RSL RW hat eine Masterarbeit einen Umfang von in der Regel 80'000 – 120'000 Zeichen (gezählt mit Leerzeichen) aufzuweisen.  
Bei **Magisterarbeiten** ist der für Masterarbeiten vorgegebene Umfang von „in der Regel **80'000 – 120'000 Zeichen**“ (ca. 32 – 48 Seiten) einzuhalten, jedoch genügt bei **Diplomarbeiten** ein Umfang von **60'000 – 80'000 Zeichen** (ca. 24 – 32 Seiten). Der Umfang umfasst jeweils nebst der eigentlichen Arbeit auch das Deckblatt, die Verzeichnisse, die Fussnoten sowie die Selbständigkeitserklärung und wird inkl. Leerzeichen gezählt. Der kleinere Umfang von Diplomarbeiten trägt dem Umstand Rechnung, dass diese „nur“ mit 5 ECTS-Punkten bewertet werden.

- **Wissenschaftliche Publikation**

Gemäss Art. 22 Abs. 1 Weiterbildungsreglement hat die Magisterarbeit einer wissenschaftlichen Publikation zu genügen. Diese Vorgabe ist für Diplomarbeiten gemäss Art. 21 Weiterbildungsreglement nicht vorgesehen. Es wird empfohlen, bei der Korrektur von Diplomarbeiten zu **beachten**, dass **DAS in Law-Studierende über keinen juristischen Hochschulabschluss** verfügen.

- **Selbständigkeitserklärung**

Gemäss Art. 42 Abs. 2 des Studienreglements RW (RSL RW) ist am Ende einer **Masterarbeit** folgende Selbständigkeitserklärung zu verfassen:

*„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit mit der Note 1 bewertet wird und der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 und Artikel 69 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“ [Fassung vom 22.5.2014]*

Gemäss Art. 22 Abs. 4 Weiterbildungsreglement hat bei **Magisterarbeiten** die Selbständigkeitserklärung folgenden Wortlaut zu haben:

*"Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Art. 36 Absatz 1 Bst. r des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist."*

Gemäss Art. 21 Abs. 3 Weiterbildungsreglement hat bei **Diplomarbeiten** die Selbständigkeitserklärung wie folgt zu lauten:

*"Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Fakultät zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses berechtigt ist."*

- Es bestehen somit **drei unterschiedliche Selbständigkeitserklärungen**. Da die Selbständigkeitserklärung für Masterarbeiten durch die Anpassungen des RSL RW vom Mai 2014 die jüngste Version ist, **empfiehlt es sich, bei Magister- und Diplomarbeiten auch diese Selbständigkeitserklärung als zutreffend zu akzeptieren**.